

LAURA MARIA WOLFSTÄDTER

Europäisierung der Verteidigungsgüter

*Studien zum europäischen und deutschen
Öffentlichen Recht*

64

Mohr Siebeck

Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht

herausgegeben von

Christian Calliess und Matthias Ruffert

64



Laura Maria Wolfstädter

Europäisierung der Verteidigungsgüter

Zum rechtlichen Rahmen einer
Europäischen Verteidigungsunion durch
gemeinsames Verteidigungsgütereigentum

Mohr Siebeck

Laura Maria Wolfstädter, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Université Montesquieu Bordeaux IV (Frankreich); 2015 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Universität Bielefeld und der Universität Leipzig; Forschungsaufenthalt an der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne (Frankreich); Rechtsreferendariat am Kammergericht in Berlin; 2023 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2025 Promotion (Leipzig); Rechtsanwältin in Berlin.

orcid.org/0009-0002-4015-3952

Diese Publikation wurde unterstützt durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Leipzig sowie durch das Bildungswerk des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V.

Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch die Juristenfakultät der Universität Leipzig.

ISBN 978-3-16-200465-9 / eISBN 978-3-16-200466-6

DOI 10.1628/978-3-16-200466-6

ISSN 2192-2470 / eISSN 2569-443X

(Studien zum europäischen und deutschen Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp und Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Sie befindet sich grundsätzlich auf dem Rechtsstand von Dezember 2024. Was zu Beginn dieser Arbeit noch als entferntes Zukunftsszenario erschien, wurde im Laufe ihrer Entstehung von der Realität eingeholt. Heute ist das Thema der europäischen Verteidigung aktueller denn je und wird voraussichtlich die kommenden Jahrzehnte prägen. Insoweit ist die Arbeit stets unter dem Blickwinkel möglicher neuerer rechtlicher und politischer Entwicklungen zu betrachten.

Die Erstellung dieser Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne die wertvolle Unterstützung und stets wertschätzende Förderung durch meinen akademischen Lehrer und Doktorvater Prof. Dr. Mattias Wendel, Maitr. en droit (Paris 1). Ihm gilt mein größter Dank. Die atmosphärisch beispiellos angenehme und unglaublich lehrreiche Zeit am Lehrstuhl der Universität Bielefeld und an der Universität Leipzig hat mein Voranschreiten an der Arbeit auf produktive Art bereichert.

Ein besonderer Dank gebührt selbstverständlich auch meinem akademischen Lehrer und vormaligen Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. Ingolf Pernice, ohne dessen Unterstützung ich eine Promotion nie in Angriff genommen hätte. Mit Freude blicke ich noch heute auf die Anfänge meines wissenschaftlichen Arbeitens an der Humboldt-Universität zu Berlin zurück.

Danken möchte ich auch meinen geschätzten Kolleginnen und Kollegen, die mich auf all diesen Stationen begleitet haben und mir stets mit wertvollem fachlichem wie menschlichem Rat zur Seite standen. Ihnen danke ich ebenso wie meinen treuen Freundinnen und Freunden, die mit viel Geduld den langen Weg der Promotion mit mir gegangen sind.

Ich danke ebenfalls Univ.-Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier für die Erstellung des Zweitgutachtens und die konstruktiven Anregungen, die im Rahmen der öffentlichen Verteidigung zu einer inspirierenden Diskussion führten, sowie den Reihenherausgebern Prof. Dr. Christian Calliess und Prof. Dr. Matthias Ruffert für die Aufnahme der Arbeit in die „Studien zum europäischen und deutschen öffentlichen Recht“. Meine Begeisterung für das Europäische Verteidigungsrecht verdanke ich Prof. Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg, der mit einem außerordentlich lebendigen und lehrreichen Seminar an der Humboldt-Universität zu Berlin die Anregung zum Thema dieser Arbeit gegeben hat.

Schließlich möchte ich noch meinen Eltern einen Dank aussprechen, ohne deren fortwährende Unterstützung die Erstellung dieser Promotion nicht möglich gewesen wäre. Vielen Dank, dass ihr stets an mich und das Gelingen der Arbeit geglaubt habt.

Berlin, im April 2026

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Verzeichnis der Tabellen	XVII
Verzeichnis der Abbildungen	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
Erster Abschnitt – Unionsrechtliche Rahmenbedingungen	5
Kapitel 1: Unionsrechtliche Grundlagen der GSVP	7
Kapitel 2: Operative Durchführung der GSVP	48
Kapitel 3: Instrumente zur Verbesserung militärischer Handlungsfähigkeit	78
Kapitel 4: Unionsrechtlicher Rahmen für einen europäischen Verteidigungsmarkt	95
Zweiter Abschnitt – Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	105
Kapitel 5: Mitgliedstaatliche Einsatzvoraussetzungen	107
Kapitel 6: Grenzen der Verteidigungsintegration	144
Dritter Abschnitt – Verteidigungsstrategisches Umfeld – Politikfeldanalyse	185
Kapitel 7: Das Europäische Fähigkeiten-Problem	187
Vierter Abschnitt – Gestaltungsvorschlag: Europäisierung der Verteidigungsgüter	221
Kapitel 8: Skizze einer Europäischen Verteidigungsunion (EVU)	223
Kapitel 9: Die GSVP unter den Bedingungen der Europäischen Verteidigungsunion	237
Schluss	265

Literaturverzeichnis	275
Register	289

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Verzeichnis der Tabellen	XVII
Verzeichnis der Abbildungen	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
 Einleitung	 1
 Erster Abschnitt – Unionsrechtliche Rahmenbedingungen	 5
<i>Kapitel 1: Unionsrechtliche Grundlagen der GSVP</i>	<i>7</i>
I. Intergouvernementaler Politikbereich mit mitgliedstaatlichen Vorbehalten	8
1. Mitgliedstaatlich disponierte Akteure, eigene Instrumente und einstimmige Entscheidungsfindung	9
2. Keine Zuständigkeit des EuGH	11
3. Sonderregelungen zur Finanzierung (Art. 41 EUV und EPF)	12
4. Irische Klausel und Opt-outs	14
5. Rückgriffsprinzip und Freiwilligkeitsprinzip	15
II. Kompetenzebenen und Entwicklungsoffenheit (Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV)	18
1. Abgrenzung zwischen Gemeinsamer Sicherheitspolitik und Gemeinsamer Verteidigungspolitik nach Zielsetzung der Maßnahme	19
2. Gemeinsame Verteidigung als offene Entwicklungsebene	25
3. Zusammenfassung	29
III. EU-Einsätze zur Krisenbewältigung (Art. 43 EUV)	30
IV. Übertragung der Durchführung von Einsätzen an Mitgliedstaatengruppe (Art. 44 EUV)	33
V. Beistandsklausel (Art. 42 Abs. 7 EUV)	34
1. Rechtliche Verbindlichkeit	35
2. Fehlende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für die Feststellung des Beistandsfalls	36
3. Inhaltlich geschuldete Hilfe und Unterstützung	37
4. Praktische Anwendung in Folge der Terroranschläge von Paris 2015	39

5. Abgrenzung zu einer Bündnisklausel und Zuordnung zur Gemeinsamen Verteidigung	40
VI. Die EU als sicherheitspolitischer Akteur im Völkerrecht	44
1. NATO: Rücksichtnahme auf Verpflichtungen und Rückgriff auf Fähigkeiten	44
2. UN: Strategische Partnerschaft und Umsetzung von Resolutionen	46
<i>Kapitel 2: Operative Durchführung der GSVP</i>	<i>48</i>
I. Krisenbewältigungseinsätze: Missionen und Operationen	49
II. Akteure der Krisenbewältigung auf vier Ebenen	54
1. Ebene 1: Ständige Gremien auf politisch-strategischer Ebene	55
a) Akteure unter Aufsicht des Rates	55
aa) Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK), Art. 38 EUV	56
bb) Militärausschuss (EUMC)	57
cc) Ausschuss für nicht-militärische Aspekte der Krisenbewältigung (CIVCOM)	57
dd) Arbeitsgruppe „Politisch-militärische Angelegenheiten“ (PMG)	57
b) Akteure in der Struktur des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EEAS)	58
aa) Militärstab (EUMS)	59
bb) Militärischer Planungs- und Durchführungsstab (MPCC)	59
cc) Ziviler Planungs- und Durchführungsstab (CPCC)	61
dd) Direktion Frieden, Partnerschaften und Krisenbewältigung (PCM)	61
ee) Direktion Sicherheits- und Verteidigungspolitik (SECDEFPOL)	62
ff) Krisenreaktionszentrum (CRC)	62
2. Ebene 2: Zivil- bzw. Militärstrategische Ebene	63
a) Operatives Hauptquartier (OHQ)	63
b) Befehlshaber (CivOpsCdr/MCdr/OpCdr)	64
c) Kommando- und Befehlsgewalt (OPCOM/OPCON)	64
3. Ebene 3: Operative Ebene	66
a) Lokales Hauptquartier (HQ/MFHQ/FHQ)	66
b) Befehlshaber (HoM/MFCdr/FCdr)	66
4. Ebene 4: Taktische Ebene im HQ einer Streitkräftekomponente (CC Land/Air/Mar)	67
III. Verfahren der Krisenbewältigung in fünf Phasen	69
1. Phase 1: Identifizierung einer Krise und Rahmenkonzept zum Umgang mit Krisen	70

2. Phase 2: Krisenbewältigungskonzept und Zivil- bzw. Militärstrategische Optionen	71
3. Phase 3: Grundsatzweisung mit militärischen Zielen des Einsatzes, Einsatzkonzept und Einsatzplan mit Einsatzregeln	73
4. Phase 4: Entsendung und Durchführung des Einsatzes	76
5. Phase 5: Strategische Überprüfung	76
<i>Kapitel 3: Instrumente zur Verbesserung militärischer Handlungsfähigkeit . .</i>	<i>78</i>
I. Europäische Verteidigungsagentur (EDA), Art. 45 EUV	79
II. Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO), Art. 46 EUV	81
III. Fähigkeitsentwicklungsplan (CDP)	86
IV. Europäischer Verteidigungsfonds (EDF)	87
V. Koordinierte jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD)	89
VI. Kooperation auf operativer Ebene (multinationale Verbände)	90
VII. Schnelle Krisenreaktion durch EU Battlegroups – bisher ungenutzt . .	92
VIII. Gemeinsame Strategiekultur (ESDC und EUISS)	94
<i>Kapitel 4: Unionsrechtlicher Rahmen für einen europäischen Verteidigungsmarkt</i>	<i>95</i>
I. Binnenmarktvorschriften und EU-Kompetenzen im Verteidigungssektor	96
1. Dispens der Mitgliedstaaten (Art. 346 Abs. 1 Buchst. b AEUV) . . .	97
2. Rechtsetzungskompetenzen der EU im Bereich Verteidigungsindustrie	99
II. Regulierter Verkehr von Verteidigungsgütern	99
III. Beschaffung durch Mitgliedstaaten	100
1. Beschaffung durch das BAaINBw in Deutschland	100
2. Gemeinsame Beschaffung	103
 Zweiter Abschnitt – Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen . .	105
<i>Kapitel 5: Mitgliedstaatliche Einsatzvoraussetzungen</i>	<i>107</i>
I. Auslandseinsatz der deutschen Streitkräfte	108
1. Exkurs: Organisation der Bundeswehr	109
2. Rechtsgrundlage für Auslandseinsatz	113
a) Allgemeiner Rahmen für Einsatz und Tätigwerden der Bundeswehr	113
aa) Tätigwerden der Streitkräfte unterhalb der Einsatzschwelle . .	114
bb) Einsatz „zur Verteidigung“ (Art. 87a Abs. 2 GG)	116
cc) Einsatz im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG)	121
b) Auslandseinsätze im Rahmen der GSVP	124

aa) Keine Vorrangigkeit des Art. 23 GG	125
bb) EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit i. S. v. Art. 24 Abs. 2 GG	126
cc) Praxis und Sonderfall Anti-IS-Einsatz	129
3. Konstitutiver Parlamentsvorbehalt für die Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland	130
II. Auslandseinsatz der französischen Streitkräfte	134
1. Überblick: Opérations intérieures (Opint) und opérations extérieures (Opex)	135
2. Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte für die Entscheidung über eine Opex	137
3. Materielle Voraussetzungen einer Opex	140
4. Keine gerichtliche Überprüfung der Einsatzentscheidung als <i>acte de gouvernement</i>	141
III. Zusammenfassung: Grundgesetz als strengeres Regime	142
<i>Kapitel 6: Grenzen der Verteidigungsintegration</i>	144
I. Verfassungsrechtliche Integrationsgrenzen auf Grundlage des Lissabon-Urteils	145
1. Begrenzung des Lissabon-Urteils auf den Parlamentsvorbehalt	146
2. Dogmatische Kritik an der Integrationsfestigkeit des Parlamentsvorbehalts	148
a) Neue Herleitungsansätze mit Hilfe der Wesentlichkeitstheorie	148
b) Von einer organspezifischen Regelung zur Integrationsgrenze	151
3. Begrenzter Anwendungsbereich des Parlamentsvorbehalts	152
a) „Einsatz“ meint nicht die sonstigen Bereiche der Verteidigung	153
b) „Deutsche“ meint keine EU-Soldaten	154
c) „Streitkräfte“ meint keine Verteidigungsgüter	155
aa) Unter historischer Herleitung des BVerfG: Gefahr einer konkludenten Kriegserklärung	156
bb) Unter Wesentlichkeitstheorie: Grundrechtssensibler Bereich für Soldaten	157
4. Modellierungen des Freiwilligkeitsprinzips	157
5. Fazit	158
II. Verteidigungssouveränität als Integrationsgrenze	159
1. Begriffsklärung	159
2. Die Hypothese der Verteidigungssouveränität	160
a) Ursprünge der Idee vom äußeren Gewaltmonopol	160
b) Aufgreifen der traditionellen Staatstheorien in der modernen Staats- und Verfassungslehre	162
3. Widerlegung der Hypothese der Verteidigungssouveränität	163

a) Theoretische Einwände gegen die Hypothese	163
aa) Kritik an der Nutzung des Arguments der Staatlichkeit als Integrationsgrenze	164
bb) Zur Monopol-These von Unteilbarkeit, Untrennbarkeit und Unübertragbarkeit der Landesverteidigung	165
b) Faktische Gegenbeispiele aus der Rechtspraxis	168
aa) Faktische Unmöglichkeit der einzelstaatlichen Gewährleistung äußerer Sicherheit	168
bb) Staaten ohne Streitkräfte	169
cc) Anwendungsfall EVG	169
c) Normativer Einwand der Bündnisoffenheit des Grundgesetzes . .	171
aa) Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG)	171
bb) Verteidigungsbegriff i. R. d. Ermächtigungsgrundlage (Art. 87a Abs. 2 GG)	172
cc) Bestandsgarantie der Bundeswehr (Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG)	173
dd) Bündnisfall (Art. 80a Abs. 3 GG)	175
ee) Völkerrechtliche Verträge zur Verteidigung der BRD (Art. 79 Abs. 1 Satz 2 GG)	176
d) Französische Integrationsgrenzen: Conditions essentielles d'exercice de la souveraineté	177
e) Fazit	178
4. Alternativthese: Übertragung des Solange-Prinzips	178
a) Exkurs: Solange-Rechtsprechung	179
b) Übertragung der Solange-Begründungslinie	181
aa) Normative Garantie durch Verklammerung der Rechtsordnungen	181
bb) Gesicherter Kernbestand des Schutzes äußerer Sicherheit . . .	183
c) Leitsatz: Solange Verteidigung auf europäischer Ebene generell gewährleistet wird...	184

Dritter Abschnitt – Verteidigungsstrategisches Umfeld –

Politikfeldanalyse	185
------------------------------	-----

<i>Kapitel 7: Das Europäische Fähigkeiten-Problem</i>	187
---	-----

I. Sicherheits- und verteidigungsstrategische Ausgangslage	188
1. GSVP – Von Headlinegoals über strategische Autonomie zur europäischen Souveränität	188
2. Deutschland als vollausgestatteter NATO-Partner	193
3. Frankreichs GSVP-Abkehr hin zu afrika-konzentrierten Ad-hoc-Koalitionen	196

II.	Das Fähigkeiten-Problem: Lücken bei der Bundeswehr und auf europäischer Ebene	199
1.	Fähigkeiten-Lücken der Bundeswehr am Beispiel des Wehrberichts 2022	199
2.	Die Problembeschreibung der EU (Defence Investment Gap)	201
a)	Effizienz der Verteidigungsausgaben	201
b)	Fragmentierte Nachfrage an die Verteidigungsindustrie	202
c)	Fähigkeiten-Lücken: Fehlende kritische Verteidigungsgüter und materielle Interoperabilität	204
3.	Weitere Einschränkungen militärischer Handlungsfähigkeit der EU	205
III.	Aktuelle Initiativen zur Verbesserung militärischer Handlungsfähigkeit der EU	207
1.	EU-Schnelleingreifkapazität (EU RDC)	208
2.	Kurzfristige militärische Verlegbarkeit (Actionplan on military mobility 2.0)	209
3.	Kurzfristige Anreize für gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)	209
4.	Aktivierung des Art. 44 EUV für Ad-hoc-Koalitionen	211
5.	Vereinfachung der Willensbildungs- und Abstimmungsverfahren	212
6.	Pakt für ziviles Krisenmanagement (Civilian CSDP Compact)	213
IV.	Bewertung: bisher keine Lösung des Fähigkeiten-Problems	213
1.	Nationale Verteidigungsinitiativen ohne Berücksichtigung von EU-Interessen	214
2.	Kaum Verbesserung der Kaltstartfähigkeit im Verteidigungsfall	214
3.	Gemeinsame Beschaffung aber keine gemeinsame Nutzung	215
4.	Interoperabilitätsprobleme und Fragmentierung des Verteidigungsmarktes nur teilweise gelöst	218
V.	Fazit	219
Vierter Abschnitt – Gestaltungsvorschlag: Europäisierung der Verteidigungsgüter		221
<i>Kapitel 8: Skizze einer Europäischen Verteidigungsunion (EVU)</i>		223
I.	Lösungssuche: Sachlogik statt Integrationslogik	223
II.	Lösungsvorschlag: Europäisierung der Verteidigungsgüter und Bündnisklausel	225
1.	Exkurs: Gemeinschaftliches Eigentum an Kernbrennstoffen in der EAG	226
2.	Übertragbarkeit von Sinn und Zweck des Gemeinschaftseigentums	229
3.	Rechtliche Bestandteile des Vorschlags im Überblick	232
III.	Begriffseinordnung „Europäische Verteidigungsunion“	234

<i>Kapitel 9: Die GSVP unter den Bedingungen der Europäischen Verteidigungsunion</i>	237
I. Formelle Bedingungen – Unionsrechtliche Errichtung der EVU und Hoheitsrechtsübertragung nach dem Grundgesetz	237
1. Bedingungen: Rechtspersönlichkeit, flexibler Teilnehmerkreis und Einbettung in die GSVP	238
2. Formelle Errichtung aus Sicht des Unionsrechts	239
a) Regelungskomplex „Verteidigungsgüter-Europäisierung“: EVU-Vertrag und Errichtungsgrundlage in einzufügendem Art. 46a EUV	239
b) Regelungskomplex „Bündnisklausel“: Evolutivklausel (Gemeinsame Verteidigung)	242
3. Formelle Errichtung aus Sicht des Grundgesetzes	243
a) Regelungskomplex „Verteidigungsgüter-Europäisierung“: Durch Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG	243
b) Regelungskomplex „Bündnisklausel“: Erweiterung eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit ohne Zustimmungsbedürfnis	245
II. Instrumente der EVU – Verteidigungsgütereigentum, Materialleasing und Personalrückgriff	246
1. Europäisches Verteidigungsgütereigentum	247
a) Eigentumsübergang an die EVU kraft Gesetzes	247
b) Finanzkonto	248
c) Beschaffung, Verwaltung und Instandsetzung durch EDA	248
2. Materialleasing durch Teilnahmestaaten	249
a) Grundsatz der erlaubten Nutzung für Teilnahmestaaten	249
b) Rahmenleasingverträge für Teilnahmestaaten	250
c) Finanzierung	250
d) Beteiligung von EU-Organen?	250
3. Verbleib des personellen Teils der Streitkräfte bei den Teilnahmestaaten	251
III. Tätigkeitsfelder der GSVP – EU-Krisenbewältigung und Gemeinsame Verteidigung	251
1. EU- Krisenbewältigungseinsätze unter den Bedingungen der Materialmiete	252
2. Gemeinsame Verteidigung durch Bündnisklausel	254
a) EVU-Verteidigungsfall	254
aa) Zwischenstaatliche Bündnisverpflichtung	255
bb) An die EVU gerichtete Deckungsverpflichtung	255
b) EU-Verteidigungsfall	258
c) Beteiligung der EU an der Gemeinsamen Verteidigung	260
3. Abgrenzung zukünftiger Politikbereiche	260

IV. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht	261
1. Fortbestehen des integrationsfesten Parlamentsvorbehalts	262
2. Anforderungen nach der Solange-These – notwendiger Zusammenhang der Regelungskomplexe	263
3. Keine Änderung des Grundgesetzes notwendig	263
Schluss	265
Literaturverzeichnis	275
Register	289

Verzeichnis der Tabellen

<i>Tabelle 1:</i> Arten von EU-Einsätzen nach Art. 43 EUV	51
<i>Tabelle 2:</i> Laufende und abgeschlossene EU-Einsätze (Stand: September 2024)	52
<i>Tabelle 3:</i> Ebenen der Krisenbewältigung	68
<i>Tabelle 4:</i> Organisation der Bundeswehr ab April 2025	111

Verzeichnis der Abbildungen

<i>Abbildung 1:</i> Gemeinsame Sicherheitspolitik, Gemeinsame Verteidigungspolitik und Gemeinsame Verteidigung	30
<i>Abbildung 2:</i> Verfahren der Krisenbewältigung durch eine militärische Operation	77
<i>Abbildung 3:</i> Internationale Krisenbewältigungseinsätze der EU unter den Bedingungen der EVU	253
<i>Abbildung 4:</i> EVU-Verteidigungsfall unter den Bedingungen der EVU . . .	257
<i>Abbildung 5:</i> EU-Verteidigungsfall unter den Bedingungen der EVU	259
<i>Abbildung 6:</i> Gemeinsame Sicherheitspolitik, Gemeinsame Verteidigungspolitik und Gemeinsame Verteidigung unter den Bedingungen der EVU	261

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	Alte Fassung
a. Kr.	außer Kraft
a. M.	am Main
AAR	Air-to-Air Refueling
ABC	atomar biologisch chemisch
ABL	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACTREQ	Activation Request Message (Aktivierungsanfrage)
ACTORD	Activation Order (Aktivierungsbefehl)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIN	Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
AirMedEvac	Aeromedical Evacuation
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift)
Art.	Artikel
ASAP	Act in Support of Ammunition Production
ASG	Arbeitssicherstellungsgesetz
AtG	Atomgesetz
atw	International Journal for Nuclear Power
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv für Völkerrecht
AWACS	Airborne Warning and Control System
BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAMAD	Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst
Bd.	Band
BeckOK	Beck Online-Kommentar
Berliner Republik	Berliner Republik (Zeitschrift)
Beschl.	Beschluss
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BNE	Bruttonationaleinkommen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Brüssel Headlinegoal 2010	Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17./18. Juni 2004 in Brüssel
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag

BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-PlPr.	Plenarprotokoll des Bundestages
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BwBBG	Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CARD	Coordinated Annual Review on Defence (Koordinierte jährliche Überprüfung der Verteidigung)
CBMP	Cross-Border Movement Permission Procedures (Verfahren zur grenzüberschreitenden Verbringung)
CC	Component Commander (Befehlshaber der Teilstreitkräfte)
CCHQ	Component Command Headquarters (Hauptquartier der Teilstreitkräfte)
CDP	Capability Development Plan (Plan zur Fähigkeitenentwicklung)
CEPS	Centre for European Policy Studies
CEUMC	Chairman of the European Union Military Committee (Vorsitzender des Militärausschusses)
CF	Constitution Française (Französische Verfassung)
CFSP	Common Foreign and Security Policy (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP))
CIDCC	Cyber and Information Domain Coordination Centre
CIVCOM	Committee for the Civilian Aspects of Crisis Management (Ausschuss für die zivilen Aspekte des Krisenmanagements)
CIR	Cyber- und Informationsraum
CivOpsCdr	Civilian Operations Commander (Ziviler Operationskommandeur)
Civilian CSDP Compact	Pakt für die zivile GSVP
CMC	Crisis Management Concept (Krisenbewältigungskonzept)
CMLR	Common Market Law Review
CMP	Crisis Management Procedure (Konzept zum Verfahren der Krisenbewältigung)
CMPD	Crisis Management and Planning Directorate (Direktion Krisenbewältigung und Planung)
COC	Committee of Contributors (Beteiligtenkomitee)
CONOPS	Concept of Operations (Einsatzkonzept)
CPCC	Civilian Planning and Conduct Capability (Ziviler Planungs- und Durchführungsstab)
CPM	Customer Product Management
CRC	Crisis Response Centre (Krisenreaktionszentrum)
CSDP	Common Security and Defence Policy (Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP))
CSO	Civilian Strategic Option (Zivilstrategische Option)

CSP	Contemporary Security Policy (Zeitschrift)
D/F Brig	Deutsch-Französische Brigade
DCI	Defence Capabilities Initiative
DE, GE	Deutsch
Der Staat	Der Staat. Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte
ders., dies.	derselbe, dieselbe(n)
DFVSR	Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrat
DG	Directorate General (Generaldirektion der Europäischen Kommission)
DG DEFIS	Directorate-General for Defence Industry and Space
DGAPkompakt	Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik
DMD.PCM	Deputy Managing Director Peace, Partnership and Crisis Management
Dok.	Dokument
DOT	défense opérationelle du territoire (operative Landesverteidigung)
Drs.	Drucksache
DSG.DEF	Deputy Secretary General for Peace, Security and Defence
DTB	Defence Technological and Industrial Base (auch: EDTIB)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entwurf
EAG	Europäische Atomgemeinschaft (auch: Euratom)
EAGV	Vertrag zur Gründung der EAG
EATC	European Air Transport Command
Ed.	Edition
EDA	European Defence Agency (Europäische Verteidigungsagentur (EVA))
EDAP	European Defence Action Plan (Europäischer Aktionsplan im Verteidigungsbereich)
EDCC	European Defence Capability Consortia (Europäische Konsortien für Verteidigungsfähigkeiten)
EDF	European Defence Fund (Europäischer Verteidigungsfonds (EVF))
EDF-VO	Verordnung (EU) 2021/697
EDIDP	European Defence Industrial Development Programme (Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich)
EDIRPA	European defence industry reinforcement through common procurement act (Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung)
EDSTAR	European Defence Standards Reference System
EDTIB	European Defence Technological and Industrial Base (Industrielle und technologische Basis der europäischen Verteidigung)
EEAS	European External Action Service (Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD))
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)

EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EI2	European Intervention Initiative (auch: EII)
EII	European Intervention Initiative (auch: EI2)
EJIL	European Journal of International Law
EL	Ergänzungslieferung
ELJ	European Law Journal
ELR	European Law Review
EMASoH	European-led Maritime Awareness in the Strait of Hormuz
EMC	European Medical Command (Europäisches Sanitätskommando)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (auch: Europäische Menschenrechtskonvention)
EN	Englisch
endg.	endgültig
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht
EPF	European Peace Facility (Europäische Friedensfazilität (EFF))
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPL	European Public Law (Zeitschrift)
EPRS	European Parliamentary Research Service (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments)
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESA	Euratom Supply Agency (Euratom-Versorgungsagentur)
ESDC	European Security and Defence College (Europäisches Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK))
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESS	European Security Strategy (Europäische Sicherheitsstrategie)
ESSI	European Sky Shield Initiative
ESVG	Ernährungssicherstellung- und -vorsorgegesetz
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
et al.	Et alia (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU BG	EU-Battlegroup (EU-Kampftruppe)
EU INTcen	EU Intelligence and Situation Centre
EU RDC	EU Rapid Deployment Capacity (EU-Schnelleingreifkapazität)
EUAM	EU Advisory Mission
EUBAM	EU Border Assistance Mission
EUCAP	EU Capacity Building Mission
EDEM	European Defence Equipment Market (Europäischer Markt für Verteidigungsgüter)
EUFOR	EU Force
EUFOR CROC	European Forces Crisis Response Operation Core
EuGH	(Europäischer) Gerichtshof
EUGS	EU Global Strategy (Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU)

EUISS	EU Institute for Security Studies (Institut der EU für Sicherheitsstudien)
EULEX	EU Rule of Law Mission
EUMAM	EU Military Assistance Mission
EUMC	European Union Military Committee (Militärausschuss der EU)
EUMM	EU Monitoring Mission
EUMPM	EU Military Partnership Mission
EUMS	European Union Military Staff (Militärstab der EU)
EUNAVFORCE	EU Naval Force
EUPOL	EU Police and Rule of Law Mission
EUR	Euro
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuR-Beih.	Europarecht (Zeitschrift) Beiheft
EURAS	EU Radio Navigation Solution
European Papers	European Papers – A Journal on Law and Integration
EUSC	EU Satellite Centre (EU Satellitenzentrum)
EUTM	EU Training Mission
EUV	Vertrag über die Europäische Union (Lissabon-Fassung i. Kr. seit 01.12.2009)
EUV-Nizza	Vertrag über die Europäische Union (Nizza-Fassung i. Kr. 1.2.2003)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EVU	Europäische Verteidigungsunion
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Early Warning System
f., ff.	folgend, (fort)folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCdr	Force Commander (Befehlshaber der Einsatzkräfte)
Feb.	Februar
FFM	Fact Finding Mission (Erkundungsmission)
FGP	Force Generation Process
FHQ	Force Headquarter (Operativ-taktisches Hauptquartier)
Fn.	Fußnote
FNC	Framework Nation Concept
FORCEPREP	Force Preparation Message (Nachricht zur Einsatzkräftevorbereitung)
FR	Französisch
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt; General Assembly (Generalversammlung)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMSCE	Geo-meteorological and Oceanographic Support Coordination Element (auch: GeoMETOC)
GPS	Global Positioning System

GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (auch: GRCh)
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (auch: GRC)
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h. M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
Helsinki Headlinegoal 2003	Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10./11. Dezember 1999 in Helsinki
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch die Verfasserin
HoM	Head of Mission (Missionsleiter)
HQ	Headquarter(s)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HR/VP	High Representative of the Union for Foreign Affairs and Security Policy/Vice-President of the European Commission
HSFK	Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben von Josef Isensee und Paul Kirchhof
i. E.	im Ergebnis; im Erscheinen
i. Kr.	in Kraft, in Kraft getreten
i. R. d.	Im Rahmen des/der
i. S. d.	Im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAEA	International Atomic Energy Agency (Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO))
IAMD	Integrated Air and Missile Defence
ICJ	International Court of Justice (Internationaler Gerichtshof)
IMD	Initiating Military Directive (Grundsatzweisung)
insbes.	insbesondere
Int. Spect.	The International Spectator. Italian Journal of International Affairs
IOLR	International Organizations Law Review
IS	Islamischer Staat (Terrororganisation)
ISIL	Islamischer Staat im Irak und der Levante (Terrororganisation)
ISP.3	Abteilung 3 des ISPD
ISPD	Integrated approach for Security and Peace Directorate (Direktion Integrierter Ansatz für Frieden und Sicherheit)
ISS	Institute for Security Studies
IT	Informationstechnik
IUD	Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
JCMS	Journal of Common Market Studies
JCSL	Journal of Conflict & Security Law
JEI	Journal of European Integration
JORF	Journal officiel de la République française
JSCC	Joint Support Coordination Cell
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel

KDL	Komplexe Dienstleistungen
KdoOpFüEingrKr	Kommando Operative Führung Eingreifkräfte
KKW	Kernkraftwerk
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
lit.	litera
LIVEX	Live Exercise
LPM	Loi de programmation militaire (Gesetz zur Verteidigungsplanung)
Ls.	Leitsatz
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MALE RPAS	European Medium Altitude Long Endurance Remotely Piloted Aircraft System (Europäische ferngesteuerte Flugsysteme für mittlere Flughöhen und große Flugdauer)
MARSUR	Maritime Surveillance
MCdr	Mission Commander (Befehlshaber der Mission)
MD	Managing Director
MFCdr	Mission Force Commander (Befehlshaber der Missionseinsatzkräfte)
MFHQ	Mission Force Headquarter(s)
MHQ	Mission Headquarter(s)
Mio.	Millionen
MN JHQ	Multinational Joint Headquarters
MN KdoOpFü	Multinationales Kommando Operative Führung
MNC NE	Multinational Corps Northeast
MPCC	Military Planning and Conduct Capability (Militärischer Planungs- und Durchführungsstab)
MPLAN	Mission Plan (Einsatzplan)
Mrd.	Milliarden
MRRC	Military Rapid Response Concept (Konzept zur schnellen Krisenreaktion)
MS	Mitgliedstaat(en)
MSO	Military Strategic Option (Militärstrategische Option)
m. w. N.	Mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NATO-Rat	North Atlantic Council
NGMH	Next Generation Medium Helicopter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPT	Non-Proliferation Treaty (Atomwaffensperrvertrag)
Nr., No., n°	Nummer
NRF	NATO Response Force
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-report
OCCAR	Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement (Gemeinsame Organisation für Rüstungskooperation)
OEF	Operation Enduring Freedom
OHQ	Operation Headquarter (Operatives Hauptquartier)
OpCdr	Operation Commander (Befehlshaber der Operation)
OPCEN	EU Operations Centre (EU-Operationszentrum)

OPCOM	Operational Command
OPCON	Operational Control
Opex	Opération extérieur (Auslandseinsatz)
Opint	Opération intérieur (Inlandseinsatz)
OPLAN	Operation Plan
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
P&S	Pooling & Sharing
PADR	Preparatory Action on Defence Research
ParlBG	Parlamentsbeteiligungsgesetz
PCM	Direktion Frieden, Partnerschaften und Krisenbewältigung (Peace, Partnerships and Crisis Management Directorate)
PCM.1	Abteilung 1 des PCM
PCM.2	Abteilung 2 des PCM
PCM.3	Abteilung 3 des PCM
Pers.	Personen
PESCO	Permanent Structured Cooperation (Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ))
PFCA	Political Framework for Crisis Approach (Politischer Rahmen zum Umgang mit Krisen)
PMG	Politico-Military Group (Politisch-Militärische Gruppe)
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
PSOR	Provisional Statement of Requirement (Vorläufige Bedarfs- erklärung)
PÜ	Pariser Atomhaftungsübereinkommen
R.R.J.	Revue de la Recherche Juridique
R&T	Research and Technology
RCA	République centrafricaine (Zentralafrikanische Republik)
RechtsmittelRL	Rechtsmittelrichtlinie (Richtlinie 89/665/EWG)
RI-ESS	Report on the Implementation of the European Security Strategy
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RoE	Rules of Engagement (Einsatzregeln)
ROEAUTH	RoE Authorisation or denial (RoE-Autorisierung oder -Ablehnung)
ROEREQ	RoE Request (RoE-Anfrage)
RR	Rapid Response (Schnelle Krisenreaktion)
Rs.	Rechtssache
RTDEur.	Revue trimestrielle de droit européen
RUoF	Rules of the Use of Force (Regeln zur Zwangsanwendung)
S.	Seite; Satz
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
SECDEFPOL	Security and Defence Policy Directorate (Direktion Sicherheits- und Verteidigungspolitik)
Sep.	September
SFPA	International Issues & Slovak Foreign Policy Affairs (Zeitschrift)

SG	Soldatengesetz; Secretary General (Generalsekretariat)
SG.CRC.1	Abteilung 1 des CRC (Situation Room)
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe (NATO)
SIRIUS	SIRIUS Zeitschrift für Strategische Analysen
SITCEN	Joint Situation Centre
SKB	Streitkräftebasis
SOFA	Status of Forces Agreement
sog.	sogenannt(er/e/es)
SOMA	Status of Mission Agreement
SOR	Statement of Requirements (Bedarfserklärung)
SSN	Stratégie de sécurité nationale (Nationale Sicherheitsstrategie)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StaatsR	Staatsrecht
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
str.	streitig, strittig
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TACOM	Tactical Command
TACON	Tactical Control
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
TOA	Transfer of Authority
TPNW	Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapon (Atomwaffen- verbotsvertrag)
TrT	Truppenteile
TSK	Teilstreitkräfte
TWISTER	Timely Warning and Interception with Space-based Theater Surveillance
u.	und
u. a.	unter anderem; und andere
UAbs.	Unterabsatz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
Urt.	Urteil
USA, US	United States of America
UVgO	Unterschwellenvergabeverordnung
v.	von, vom
v. a.	vor allem
verb.	verbunden
VergabeRL	Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU)
VergabeRL-Verteidigung	Vergaberichtlinie Verteidigung (Richtlinie 2009/81/EG)
VerkSiG	Verkehrssicherstellungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
VJTF	Very High Readiness Joint Task Force (Einsatzgruppe mit sehr hoher Einsatzbereitschaft der NATO)
VK	Vereinigtes Königreich
VN	Vereinte Nationen (auch: UN)
VO	Verordnung

Vorb.	Vorbemerkung
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
vs.	versus
VSVgV	Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VvL	Vertrag von Lissabon
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZ	Verstärkte Zusammenarbeit
WD	Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages
WehrRÄndG	Wehrrechtsänderungsgesetz
WEU	Westeuropäische Union
WiSiG	Wirtschaftssicherstellungsgesetz
WPfIG	Wehrpflichtgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung von 1919
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZFAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZJapanR	Zeitschrift für Japanisches Recht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSan	Zentraler Sanitätsdienst
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung

Drei Jahre nach Erschütterung des europäischen Glaubens an die Überwindung des offenen Krieges auf dem Kontinent steht die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik unmittelbar vor der Weggabelung zwischen Integration und Desintegration. Der im Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat nicht nur einen Schock bei den Europäern ausgelöst, sondern auch zu einer Rückbesinnung auf die Landesverteidigung geführt. Finnland und Schweden, zwei EU-Mitgliedstaaten mit traditionell neutraler Bündnispolitik, haben sich für einen Beitritt zur NATO entschieden. Dänemark hat sein Opt-out zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik endgültig zurückgenommen. Deutschland hat ein Sondervermögen in Höhe von 100 Mrd. EUR eingesetzt, um die Bundeswehr auszustatten und die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit des Landes zu stärken. Frankreich hat in seinem Gesetz zur militärischen Planung für den Zeitraum zwischen 2024 und 2030 die historische Investitionssumme von 413 Mrd. EUR für die Armee vorgesehen. Der Weckruf hallt in allen europäischen Staaten nach. Allerdings beginnt sich eine Tendenz abzuzeichnen, in der die EU-Mitgliedstaaten weiterhin keine gemeinsame Antwort auf die drängende Frage der Territorialverteidigung finden. Offen wird befürwortet, zur Beschleunigung von nationalen Beschaffungsverfahren stärker die Ausnahmeregel des Art. 346 Buchst. b AEUV zu nutzen und sich so vom Unionsrecht freizumachen. Um die eklatante europäische Fähigkeitenlücke in der Luftabwehr zu schließen, werden nicht-europäische Waffensysteme beschafft. Im Jahr 2020 wurden 89 % der Investitionen in neue Verteidigungsgüter auf nationaler Ebene oder in Kooperation mit Drittstaaten getätigt. Das gesteckte Ziel von 35 % gemeinsamer europäischer Verteidigungsinvestitionen wird damit bei Weitem nicht erreicht. Dieser Befund ist zu diesem Zeitpunkt alarmierend. Werden jetzt die Investitionen in die Verteidigung nicht koordiniert getätigt, droht die Gefahr einer irreversiblen Fragmentierung der europäischen Verteidigung. Damit wäre nicht nur die Chance verpasst, die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union um den Aspekt der Territorialverteidigung zu erweitern und damit in Ergänzung zur NATO das europäische Bündnisgeflecht zu verfestigen. Es gäbe außerdem weiterhin keine konsequente Lösung für das fortwährende Problem der europäischen Fähigkeitenlücke.

An diesem Punkt stellt sich die Frage nach dem einzuschlagenden Weg für eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik in der Europäischen Union. Wohin soll es gehen und was sind die nächsten Schritte, um rückblickend die 2020er

Jahre nicht als desintegratives Momentum der Unionsgeschichte beschreiben zu müssen? Dabei kann es keinesfalls um eine Integration um ihrer selbst Willen gehen. Es geht um das, was schon immer *raison d'être* der Europäischen Union war, nämlich die simple Erkenntnis, dass sich in einer globalisierten Welt bestimmte Ziele gemeinsam leichter erreichen lassen als allein. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Angriffen von außen kann – das ist seit Februar 2022 nur allzu deutlich geworden – in einer Welt mit pluralen Bedrohungen von keinem europäischen Staat im Alleingang gewährleistet werden. Und mit dem russischen Angriffskrieg verblasst auch die Idee, dass es für diese Gewährleistung genüge, durch Krisenbewältigungseinsätze die Sicherheit in Konfliktregionen vor den Toren der Union wiederherzustellen.

Die Suche nach der Zukunft der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik war vor dem Hintergrund einer immer wieder festgestellten Mangelhaftigkeit der militärischen Handlungsfähigkeit der EU bereits Gegenstand diverser Forschungsarbeiten und politikwissenschaftlicher Diskussionen. Dabei bewegen sich Modellvorschläge einer zukünftigen Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mal mehr in die eine, mal mehr in die andere Richtung auf einer Skala zwischen Intergouvernementalität und Supranationalität. Die Lösungssuche vor der Deutungsfolie herkömmlicher politischer Interessenslagen, mit der immer wieder auf die mitgliedstaatlichen Souveränitätsvorbehalte, Konkurrenzängste der NATO-Staaten und die Belange bündnisneutraler Mitgliedstaaten hingewiesen wird, bringt an dieser Stelle keinen Fortschritt. Die politischen Konstellationen in der EU haben sich mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs verschoben und die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass traditionelle und irreversibel geglaubte Verteidigungsstrategien erneuert werden können. Vielmehr muss ein Zukunftskonzept die technischen Probleme einer gemeinsamen Verteidigungspolitik adressieren.

Eine Antwort auf die verteidigungspolitische Zukunftsfrage setzt zunächst eine deskriptiv-analytische Bestandsaufnahme ihrer bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Durchführungsstrukturen und -prozesse voraus, wobei stets der Mehrebenencharakter der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik berücksichtigt bleiben muss. Den verschiedenen europäischen Verfassungsordnungen kommen durch die nur sehr begrenzte Kompetenzübertragung an die EU im verteidigungspolitischen Bereich besondere Bedeutung zu – sei es über die durch mitgliedstaatliches Verfassungsrecht vorgegebenen Voraussetzungen für den Streitkräfteinsatz im Einzelnen oder über die staatsrechtlichen Grenzen und Bedingungen für die Übertragung von Verteidigungskompetenzen im Allgemeinen. Sie bestimmen das Funktionieren der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Auf Grundlage dieser Analyse stellt sich schnell das Dilemma der noch immer gehemmten europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik dar. Eine Lösung kann nur in einer tiefgreifenden Strukturreform gefunden werden, die gleichzeitig – und darin liegt die Quadratur des Kreises – allen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt und die Balance zwischen souveränen Mitgliedstaaten und handlungsfähiger Union wahrt. Dass dies gelingen kann, soll diese Arbeit zeigen.

Hierfür werden zunächst im ersten Abschnitt die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik skizziert, wobei ein besonderes Augenmerk auf ihre tatsächliche operative Durchführung mit Hilfe von Einsätzen zu legen ist. Diese ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Primärrecht, sondern ist Ergebnis einer europäischen Praxis, die sich in den letzten 25 Jahren zu einem komplexen Geflecht aus verschiedenen politischen und militärischen Akteuren und etablierten Verfahren entwickelt hat. Ein Verständnis der Prozesse von EU-Einsätzen auf strategischer, operativer und taktischer Planungsebene ist elementar für die spätere Lösungssuche, die nicht an der Oberfläche des europäischen Verfassungsrechts verhaften soll. Ferner entfaltet sich in der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – gerade wegen der beschränkten Unionskompetenzen – ein ausgedehnter Bereich militärischer Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten, der teilweise auf primärrechtlichen Ermächtigungen beruht und teilweise nur auf politischer Ebene besteht.

Im zweiten Abschnitt wird ein Perspektivwechsel auf die mitgliedstaatliche Ebene vollzogen. Dabei kann das mitgliedstaatliche Wehrrecht weder sachlich umfassend noch unter Berücksichtigung aller 27 Mitgliedstaaten betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben insbesondere Aspekte der Statusrechte von Soldaten, Dienstrecht und Grundrechtsschutz, die dem europäischen Zugriff weitgehend entzogen sind. Auch die Organisation der Streitkräfte kann nur überblicksartig dargestellt werden. Von entscheidender Bedeutung für die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind dagegen die rechtlichen Voraussetzungen, denen der Einsatz der Streitkräfte nach mitgliedstaatlichem Recht grundsätzlich unterliegt. Diese sollen am Beispiel deutscher und französischer Streitkräfte erläutert werden. Die Vorgaben des Grundgesetzes mit Verfassungsvorbehalt und Parlamentsvorbehalt erweisen sich dabei als voraussetzungsvoll. Darüber hinaus setzt das nationale Verfassungsrecht auch Rahmenbedingungen für weitergehende Verteidigungsintegration. In dem stark von Souveränitätsvorbehalten geprägten Politikbereich der Verteidigung hat nicht zuletzt das BVerfG in seinem Lissabon-Urteil einige Eckpfeiler für zukünftige Integration gesetzt, die es für die Forschungsfrage dieser Arbeit zu beachten gilt.

Vor dem Ergebnishintergrund der vorangegangenen Untersuchung wird sodann im dritten Abschnitt das verteidigungsstrategische Umfeld ausgeleuchtet. Dabei wird dem viel beschworenen Problem der europäischen Fähigkeitslücke mit Hilfe unionsseitig veröffentlichter Fähigkeitsanalysen und des deutschen Wehrberichts nachgegangen. Es werden auch aktuelle Initiativen zur Verbesserung militärischer Handlungsfähigkeit in den Blick genommen und auf ihre Durchschlagskraft hin bewertet. Es stellt sich heraus, dass unionsseitige Initiativen an der bestehenden intergouvernementalen Kooperationsstruktur ansetzen. Sie versuchen im Wesentlichen über finanzielle Anreize weitergehende Kooperationsbemühungen, etwa durch gemeinsame Beschaffung, bei den Mitgliedstaaten auszulösen. Das Verhaften der Vorschläge am intergouvernementalen System stellt für die Mitgliedstaaten aber gleich-

zeitig das größte Hemmnis dar, ihre staatliche Verteidigungsaufgabe zukünftig effektiv zu teilen.

An dieser Stelle geht die Arbeit über in einen konstruktiven Teil. Der vierte Abschnitt skizziert einen Lösungsvorschlag für das zuvor identifizierte Fähigkeiten-Problem. Vorgeschlagen wird eine Europäisierung des Eigentums an allen Verteidigungsgütern. Interessierte EU-Mitgliedstaaten gründen eine Europäische Verteidigungsunion, die als rechtsfähige Organisation das Eigentum an den Verteidigungsgütern ihrer Mitglieder hält. Als Vorbild für die Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts dient das Gemeinschaftseigentum der Europäischen Atomgemeinschaft an Kernbrennstoffen. Dabei greift der gewählte Begriff „Europäische Verteidigungsunion“ bewusst die politische Diskussion um eine fortschreitende Integration der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf. Mit der Europäisierung des Verteidigungsgütereigentums wird außerdem die Errichtung einer Gemeinsamen Verteidigung verbunden. Eine Bündnisklausel, die ihrem Inhalt nach weiter reicht als die bereits existierende Beistandsklausel, soll die kollektive Selbstverteidigung in den Rahmen der Europäischen Union holen. Die Arbeit zeigt abschließend, unter welchen unions- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eine solche Europäische Verteidigungsunion errichtet werden könnte.

Erster Abschnitt

Unionsrechtliche Rahmenbedingungen

Seit den 1990er Jahren wurden die operativen Aufgaben der WEU – bis hin zu ihrer völligen Auflösung – in die EU überführt. Der Vertrag von Maastricht institutionalisierte die Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik (GASP)¹ und auf den Tagungen des Europäischen Rates im Juni 1999 in Köln und im Dezember desselben Jahres in Helsinki wurde der Grundstein für eine operative Dimension² gemeinsamer Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU gelegt.³ Im Vertrag von Nizza war Art. 17 EUV-Nizza dann der zentrale – und einzige – Vertragsartikel mit sicherheits- und verteidigungsrechtlichem Inhalt.⁴ In der Fassung von Lissabon enthält das Primärrecht mit Art. 42–46 EUV immerhin fünf Artikel zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)⁵. Auf dieser vertragsrechtlichen Grundlage hat sich in den letzten dreißig Jahren die operative Durchführung einer europäischen Außen- und Sicherheitspolitik durch Einsätze auf dem Afrikanischen Kontinent, in Vorderasien und in Europa etabliert, die in diesem Abschnitt dargestellt werden soll.⁶

Hierzu wird zunächst ein Überblick über die rechtlichen Grundprinzipien der GSVP gegeben und auf die bestehenden Auslegungsvarianzen zu den primärrecht-

¹ Siehe zur Entwicklung der GASP vor dem Vertrag von Lissabon *Burkard*, Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ihre Berührungspunkte mit der Europäischen Gemeinschaft S. 21 ff.; *Bandilla-Dany*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union nach dem Amsterdamer Vertrag und ihre Perspektiven, S. 23 ff.; *Hüwelmeier*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zwischen Union, Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, S. 7 ff., 41 ff. Zur GASP nach dem Vertrag über eine Verfassung für Europa *Cremer*, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Außenbeziehungen der Europäischen Union, S. 47 ff.; Umfassend *Trybus*, European Union Law and Defence Integration, Oxford 2005.

² Zum Begriff siehe Kapitel 2 Fn. 1.

³ Zu den Beschlüssen von Köln und Helsinki *Thym*, DVBl. 2000, 676 (676 f.).

⁴ Zur ESVP unter dem Vertrag von Nizza und der Übernahme der Institutionen und Kompetenzen aus der WEU *Wessel*, JCSL 8 (2003), 265.

⁵ Vor dem VvL: „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)“. Die Umbenennung in GSVP, die auch schon im Verfassungsvertrag auftauchte, sollte jedoch keine normative Bedeutung haben, vgl. *Dietrich*, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), S. 484.

⁶ Zusammenfassungen zur Historie der heutigen Vertragsregelungen bei: *Kadelbach*, in: Giegerich (Hrsg.), Herausforderungen und Perspektiven der EU, S. 139 (140 ff.); *Thym*, in: Terhechte (Hrsg.), Verwaltungsrecht der Europäischen Union, § 15 Rn. 4 ff.; *Dietrich*, Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), 2006, S. 35 ff.; *Dreist*, in: Schöbener, Europarecht Lexikon, Rn. 1431 ff. (1433 ff.); *Regelsberger/Kugelman*, in: Streinz, EUV Art. 42 Rn. 1 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV Art. 42 Rn. 1 ff.

lichen Regelungen aufmerksam gemacht, die nicht zuletzt deshalb einen vergleichsweise unsicheren Rechtsrahmen hinterlassen, weil es infolge des Ausschlusses nach Art. 275 Abs. 1 AEUV an Auslegungsklarstellungen durch die europäische Judikatur fehlt.⁷ Wie die Verortung der GSVP im EUV schon deutlich macht, handelt es sich hierbei um einen intergouvernementalen Rechtsrahmen, der sich den Regeln der Supranationalität entzieht (Kapitel 1). Die Ziele der GASP und der GSVP unterscheiden sich auch dahingehend von den übrigen Politikbereichen, dass sie nicht durch das Mittel der EU-Gesetzgebung und einer daraus resultierenden Rechtsangleichung zu erreichen sind, sondern exekutives Vorgehen verlangen. *Thym* hat hierfür treffend den Begriff der „intergouvernementalen Exekutivgewalt“ geprägt.⁸ Daher spielt die operative Durchführung des Politikbereichs mithilfe des administrativen Unterbaus eine zentrale Rolle. Der Darstellung dieses komplexen Systems aus Akteuren und Handlungsprozessen, die sich nur begrenzt aus den EU-Verträgen selbst ergeben, ist daher ein weiterer Teil des ersten Abschnitts gewidmet (Kapitel 2). In einem anschließenden Teil wird das Augenmerk auf das Element der Kooperation und Koordination im Rahmen der GSVP gelegt. Vor dem Hintergrund der Intergouvernementalität haben sich dort, wo es nicht um kurzfristige operative Durchführung selbst geht, einzelne Bereiche langfristiger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten herausgebildet. Die Union hat an der Koordination dieser Zusammenarbeit einen großen Anteil. Dieser Teil betrifft insbesondere den Bereich der Verbesserung militärischer Fähigkeiten (Kapitel 3). Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass für operative Sicherheits- und Verteidigungspolitik das Vorhandensein qualitativ hochwertiger Verteidigungsgüter maßgeblich ist. In dieser Materialabhängigkeit liegt wohl das vierte besondere Charakteristikum des Politikbereichs. Diesem Aspekt kann aufgrund beschränkter Vertragsgrundlagen jedoch nur begrenzt im Rahmen der GSVP begegnet werden. Es bestehen eher punktuelle Bezüge zur EU-Industriepolitik, zum Vergaberecht und zur Ausfuhrkontrolle, die das Gesamtbild eines fragmentierten Verteidigungsgütermarktes ergeben (Kapitel 4).

⁷ Vgl. *Eeckhout*, EU External Relations Law, S. 499.

⁸ *Thym*, AVR 50 (2012), S. 125; ders., in: von Arnould/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Bd. 12), § 18 Rn. 30, 50 ff. Zur administrativen und exekutiven Natur von GASP-Maßnahmen ebenfalls *Cremona*, European Papers 2 (2017), 671 (695).

Kapitel 1

Unionsrechtliche Grundlagen der GSVP

Die GSVP ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) und soll ihr die zivile und militärische Operationsfähigkeit sichern (Art. 42 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EUV). Die beiden Politikbereiche sind folglich nicht strikt voneinander zu trennen und die allgemeinen Bestimmungen der GASP (Art. 23 ff. EUV) sind auch auf die GSVP anwendbar, soweit keine speziellen Bestimmungen in Art. 42 ff. EUV geregelt sind¹. Mehr noch als in der GASP sind die Bestimmungen der GSVP von mitgliedstaatlichen Vorbehalten geprägt, die eindeutig klarstellen, dass der EU in diesem Bereich und insbesondere dann, wenn es um militärische Maßnahmen geht, nur ganz begrenzte Kompetenzen übertragen wurden. Man spricht von der Intergouvernementalität des Politikbereichs im Gegensatz zum sonstigen supranationalen Unionsrecht (I.). Insofern liegt die GSVP mit ihrem Integrationsstand hinter den meisten anderen Politikbereichen zurück, was im Wesentlichen dem fehlenden mitgliedstaatlichen Willen im Verlauf des europäischen Einigungsprozesses geschuldet ist, den sensiblen Bereich der Verteidigung und des Einsatzes militärischer Mittel aus nationaler Hand zu geben. Dennoch wurde eine weitergehende Integration nie ausgeschlossen und auch der heutige Vertragstext enthält eine diesbezügliche Entwicklungsoffenheit (II.). Einsätze zur Krisenbewältigung finden nach Art. 43 EUV statt (III.). Im Rahmen dieser Beschlüsse kann die Durchführung eines Einsatzes auch gemäß Art. 44 EUV an eine Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen werden (IV.). Der Aspekt gemeinsamer Verteidigungspolitik wird von der Beistandsklausel formuliert (V.). Von Bedeutung für eine Gesamtschau über die rechtlichen Grundlagen der GSVP ist auch die kooperative Beziehung der EU zur NATO. Die EU hat sich nie als Konkurrenz zur NATO verstanden, sondern vielmehr eine weitgehende Kooperation auf operativer Ebene praktiziert und diese politisch durch gemeinsame Erklärungen immer wieder versichert (VI.).

¹ *Marquardt/Gaedtke*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, EUV Art. 42 Rn. 2.

I. Intergouvernementaler Politikbereich mit mitgliedstaatlichen Vorbehalten

Als „integraler Bestandteil“² der GASP ist es für ein Verständnis der GSVP elementar, die Besonderheiten des gesamten Politikbereichs der GASP zu verdeutlichen. Trotz Auflösung der sog. Säulenstruktur durch den Vertrag von Lissabon und des fortschreitenden Integrationsprozesses in den meisten Politikbereichen besteht in der GASP die traditionell völkerrechtliche Präeminenz der Mitgliedstaaten fort. Dies wird im Allgemeinen mit der Intergouvernementalität³ des Politikbereichs beschrieben.⁴ Die Kompetenzen der EU sind im Politikbereich der GASP ihrer Eingriffstiefe in das nationale Recht nach begrenzt und enden spätestens dort, wo es um den Einsatz militärischer Mittel geht.⁵ Entsprechend greifen die Modellbeschreibungen über das Verhältnis zwischen Union und Mitgliedstaaten, die in Staats- und Verfassungsrechtslehre und Rechtsprechung mit den Begriffen „Verfassungsverbund“, „Staatenverbund“ oder „Staaten- und Verfassungsverbund“ zusammengefasst werden, nicht für den Bereich der GSVP.⁶ Nichtsdestotrotz unterliegt die GSVP den Regeln des Unionsverfassungsrechts und damit auch der Bindung an das Völkerrecht und funktioniert nach dem normhierarchischen Verhältnis zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärrecht.⁷

Die Intergouvernementalität der GASP manifestiert sich textlich in vielerlei Hinsicht. Augenfällig ist zunächst die fehlende EU-Kompetenz zum Erlass von Gesetzgebungsakten und die Prävalenz mitgliedstaatlich disponierter EU-Organe wie des Europäischen Rates und des Rates bei der Festlegung und Durchführung der GASP und insbesondere der GSVP. Dies hat zur Folge, dass die unionsrechtstypischen supranationalen Prinzipien wie unmittelbare Anwendbarkeit und Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht zur Anwendung kommen (1.). Ebenso typisch sind die

² Art. 42 Abs. 1 Satz 1 EUV.

³ Begriffsprägung *Pechstein*, JZ 2010, 425 (426).

⁴ Im Ergebnis h. M., siehe etwa *Heintschel von Heinegg*, in: *Pechstein/Nowak/Häde*, EUV Art. 42 Rn. 14.; *Kielmansegg*, in: *Kadelbach* (Hrsg.), *Die Welt und Wir*, S. 267 ff. (268); *Kreuter-Kirchhof*, in: *Schöbener*, *Europarecht Lexikon*, Rn. 1970; *Thym*, *EuR-Beiheft* 2010, 171 (181 f.); ders., *AVR* 50 (2012), 125 ff.; ders., in: *von Arnault/Bungenberg* (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen* (EnzEuR Bd. 12), § 18 Rn. 19 ff.; ders., in: *von Bogdandy/Bast*, *Europäisches Verfassungsrecht*, S. 441 (471 ff.). Als intergouvernemental hat auch das BVerfG die GASP bewertet, BVerfGE 123, 267 (Rn. 390). Zu den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten des Begriffs siehe *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, S. 93 f. Mit Kritik: *Bieber/Kotzur*, in: *Bieber/Epiney/Haag/Kotzur*, *Die Europäische Union*, § 38 Rn. 2 (die Charakterisierung als intergouvernemental verdeckte die exekutive Eigenart dieser Unionszuständigkeit).

⁵ Vgl. *Thym*, in: *Terhechte* (Hrsg.), *Europäisches Wehrverfassungsrecht*, § 17 Rn. 6 ff. Zu den Kompetenzebenen im Bereich der GSVP sogleich unter Kapitel I II.

⁶ Zur Begriffsdiskussion unter dem Gesichtspunkt der GSVP *Scheffel*, *Europäische Verteidigung*, S. 166 ff. Zum „Verbundcharakter auswärtiger Gewalt“ in der EU nach dem VvL *Thym*, in: *von Bogdandy/Bast*, *Europäisches Verfassungsrecht*, S. 441 (481 ff.).

⁷ Zur „horizontalen Konstitutionalisierung“ *Thym*, in: *von Arnault/Bungenberg* (Hrsg.), *Europäische Außenbeziehungen* (EnzEuR Bd. 12), § 18, Rn. 33 ff.

weitgehend ausgeschlossene Justiziabilität des Europäischen Gerichtshofs (2.) sowie die Sonderregelungen zur Finanzierung der Durchführung des Politikbereichs (3.). In der GSVP selbst wird zum einen durch die Möglichkeit, nationaler Verteidigungspolitik Vorrang zu gewähren (sog. irische Klausel), deutlich, dass die Verteidigungskompetenz im Wesentlichen weiter bei den Mitgliedstaaten liegt (4.). Zum anderen zeigen Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzip, dass die Verwirklichung der GSVP in letzter Konsequenz Sache der Mitgliedstaaten ist (5.).

1. Mitgliedstaatlich disponierte Akteure, eigene Instrumente und einstimmige Entscheidungsfindung

Die GASP unterliegt besonderen Bestimmungen und Verfahren, in denen insbesondere der Europäische Rat und der Rat zuständig sind.⁸ Die Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission ist dagegen nur untergeordnet und ausdrücklich in den Verträgen festgelegt.⁹ Damit haben diejenigen Unionsorgane, die sich aus mitgliedstaatlichen Regierungsvertretern zusammensetzen, eine klare Dominanz in diesem Politikbereich. Bedeutsam ist darüber hinaus die Rolle des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik¹⁰, der die GASP leitet und durchführt, den Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ führt, über seine Doppelfunktion als Vizepräsident der Kommission für Kohärenz des auswärtigen Handelns sorgt und ebenso im Bereich der GSVP zuständig ist.¹¹

Darüber hinaus ist der Erlass von Gesetzgebungsakten i. S. v. Art. 288 ff. AEUV ausdrücklich ausgeschlossen.¹² Insofern können auch die von der Rechtsprechung entwickelten Prinzipien des supranationalen Rechts, insbesondere die unmittelbare Geltung und der Anwendungsvorrang des Unionsrechts, nicht zur Anwendung kommen.¹³ Dass die GASP mit ihren besonderen Bestimmungen die sonstigen Unionsbereiche unberührt lässt, und umgekehrt, dass die supranationale EU-Politik die durch die GASP gesicherten nationalen Souveränitätsbereiche unangetastet lässt, stellt Art. 40 EUV sicher.¹⁴ Vielmehr wird die GASP durch eigene Instrumente ver-

⁸ Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 Sätze 1 und 2 EUV. Vgl. zur Rolle der politischen Organe in der GASP ausführlich *Thym*, in: von Arnault/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Bd. 12), § 18 Rn. 10 ff.

⁹ Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 5 EUV.

¹⁰ Im Folgenden: Hoher Vertreter.

¹¹ Vgl. Art. 18 EUV. Zur Rolle der politischen Organe in der GASP ausführlich *Thym*, in: von Arnault/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Bd. 12), § 18 Rn. 10 ff. Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 5 EUV.

¹² Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 3 EUV und nochmals Art. 31 Abs. 1 Satz 2 EUV.

¹³ Mit ausführlicher und einleuchtender Begründung *Thym*, in: von Arnault/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Bd. 12), § 18 Rn. 24 ff. *Blumann*, in: Govaere et al. (Hrsg.), *The European Union in the World*, S. 275 ff., ordnet GASP-Rechtsakte zwar in die allgemeine Nomenklatur der Unionsgesetzgebung ein, betont aber die Besonderheiten des Rechtsregimes.

¹⁴ Mit Kritik an der Wechselseitigkeit der Unberührtheitsklausel *Geiger*, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV Art. 40 Rn. 6 f.

wirklicht, die in Art. 25 EUV gelistet sind. Hierzu zählen insbesondere Beschlüsse des Rates, die auf Grundlage der Leitlinien und strategischen Vorgaben des Europäischen Rates erlassen werden.¹⁵ Für Beschlüsse über operatives Vorgehen im Rahmen der GASP enthält Art. 28 EUV eine eigene Rechtsgrundlage, wobei Abs. 2 ausdrücklich klarstellt, dass diese Beschlüsse für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend sind. Dabei handelt es sich jedoch um eine völkerrechtliche Rechtsverbindlichkeit, nicht um eine Bindung im Sinne einer vorrangigen Anwendbarkeit vor entgegenstehendem nationalem Recht.¹⁶ Beschlüsse des Rates über EU-Einsätze im Rahmen der GSVP werden in der Regel auf Art. 43 Abs. 2, Art. 42 Abs. 4 und Art. 28 EUV gestützt.¹⁷

Für Beschlüsse in der GSVP sieht Art. 42 Abs. 4 Satz 1 EUV vor, dass der Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaates beschließt. Insofern gilt ebenso wie in der GASP das Einstimmigkeitsprinzip.¹⁸ Anders als in der GASP ist in der GSVP das Einstimmigkeitsprinzip aber insoweit änderungsfest, als dass für Beschlüsse mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen die Möglichkeiten des Übergangs zur qualifizierten Mehrheit durch Art. 31 Abs. 4 und durch Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 Satz 2 EUV (sog. Brückenklausel) ausgeschlossen wird. Damit bleibt jedoch für Beschlüsse im Rahmen der GSVP, die ziviles Handeln betreffen und somit keine militärische oder verteidigungspolitische Bezüge aufweisen – etwa Einsatzbeschlüsse über zivile Missionen –, der Übergang zur Mehrheitsentscheidung möglich.¹⁹

Nach Art. 31 Abs. 1 UAbs. 2 EUV ist es außerdem möglich, sich im Rahmen der einstimmigen Beschlussfassung zu enthalten und hierzu eine förmliche Erklärung abzugeben. So kann ein Mitgliedstaat im Wege der sog. konstruktiven Stimmenthaltung etwa einen GSVP-Einsatz ermöglichen, ohne sich hieran zu beteiligen. Der Mitgliedstaat ist dann weder zur Durchführung des Beschlusses²⁰ noch zu seiner Finanzierung²¹ verpflichtet, sondern soll lediglich im Geiste der Solidarität gegenläufige Maßnahmen unterlassen²². Im Strategischen Kompass vom 21. März 2022 hat sich

¹⁵ Art. 25 Buchst. b EUV.

¹⁶ *Thym*, in: von Arnault/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Bd. 12), § 18 Rn. 29. Zur Verbindlichkeit von Gemeinsamen Aktionen *Hillion/Wessel*, in: Cremona/de Witte (Hrsg.), EU foreign relations law, S. 79 ff. (82 ff.).

¹⁷ Soweit ersichtlich, wurde in den frühen Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon der Art. 28 EUV jeweils noch mitzitiert, was in jüngeren Einsatzbeschlüssen aufgegeben wurde. Die Heranziehung von Art. 28 und Art. 42 Abs. 4 EUV dürfte ohnehin nur deklaratorischer Natur sein. Ausschlaggebende Rechtsgrundlage für Einsatzbeschlüsse ist Art. 43 EUV, der gegenüber Art. 28 EUV *lex specialis* ist.

¹⁸ Für die GASP Art. 31 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 EUV.

¹⁹ So auch *Heintschel von Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde, EUV Art. 42 Rn. 38; *Kaufmann-Bühler*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, EUV Art. 42 Rn. 74. Der Übergang zur Mehrheitsentscheidung in der GASP sei aber auf absehbare Zeit illusorisch, so *Thym*, in: von Arnault/Bungenberg (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen (EnzEuR Bd. 12), § 18 Rn. 22.

²⁰ Art. 31 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 2 EUV.

²¹ Art. 41 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 2 EUV.

²² Art. 31 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 3 EUV.

Register

- Act in Support of Ammunition Production
 siehe ASAP
- Acte de gouvernement 141 f.
- Actionplan on military mobility 2.0 *siehe*
 Mobilitätsplan, militärischer
- Ad-hoc-Koalition 198 f., 211, *siehe auch*
 Koalition der Willigen
- Afrika 196 ff.
- Aktivierungsanfrage 74
- Alliierter Polizeibrief 113
- Allround-Armee 168, 195, 217
- Amsterdam *siehe* Vertrag
- Angriff, bewaffneter 40 ff.
 – Beistandsklausel 36 f., 40
- Angriffskrieges, Verbot des 113
- Anleihen 89
- Anti-IS-Beschluss 128, 130, 132
- Anti-IS-Einsatz 39, 121, 129 f.
- Anwendungsvorrang *siehe* Supranationali-
 tät
- ASAP 209 f.
- Athena-Mechanismus 12, 206
- Ausbildungsunterstützung *siehe* Bundes-
 wehr
- Auslandseinsatz *siehe* Bundeswehr
- Autonomie, strategische 189, 198
- AWACS-II-Urteil 149
- BAAINBw 100 ff.
- Bananenmarkt-Beschluss 181
- Battlegroups 92 f., 206, 224
- Bedarfsdeckung 79
- Bedarfsklärung 73 f.
- Befehls- und Kommandogewalt
 – Befehlshaber, lokaler 66, 69, 76
 – Befehlshaber, operativer 64, 68, 76
 – Befehlskette 65, 67
 – Framework-Nation-Prinzip 67
 – Full Command 65
 – in Deutschland 65, 67, 91, 110
 – Operational Command 50, 64 ff., 91
 – Operational Control 64 f.
 – Übertragung 15 f., 64 ff.
 – Zivile Missionen 16
- Beistandsklausel 34 ff.
 – Gemeinsame Verteidigung 28, 36, 40 ff.,
 43
 – Abgrenzung Bündnisklausel 40 ff.
 – Anwendungsfall 37, 39 f., 129
 – Begriff 43 f.
 – Beistandsfalls, Feststellung des 36 f.
 – Hilfe und Unterstützung 37 ff.
 – neutrale Verteidigungspolitik 36
 – Parlamentsvorbehalt 39
 – rechtliche Verbindlichkeit 35 f.
 – Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzip
 17 f., 36
- Berlin-plus-Vereinbarungen 45, 64
- Berufsarmee *siehe* Wehrform
- Beschaffung, gemeinsame 103 f.
- Beschaffungsstelle, zentrale 103
- Beschluss *siehe* Rat
- Bestands- und Funktionsgarantie *siehe*
 Bundeswehr
- Beteiligtenkomitee 74, 76
- Binnenmarkt 96 ff.
- Blauhelm-Einsätze 118 f.
- Bodin 160, 165 f.
- Brückenklausel 10
- Bundeswehr
 – Ausbildungsunterstützung 115, 121
 – Auslandseinsatz 113 ff., 117
 – Begriff 110
 – Bestands- und Funktionsgarantie 116,
 173 ff., 263
 – Bundeswehrverwaltung 264
 – Einsatz im System gegenseitiger
 kollektiver Sicherheit 121 ff.

- Einsatzbegriff 114 ff.
- Evakuierungseinsätze 119 f.
- Gründung 109 f.
- GSVP-Einsätze 124 ff.
- Inlandseinsatz 113
- Organisation 109 ff.
- Verteidigungseinsatz 116 ff.
- Wehrbericht 199 ff.
- Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz 102
- Bündnisfall
 - Grundgesetz 118, 175 f.
 - NATO 42, 175
- Bündnisklausel 40 ff.
 - Abgrenzung Beistandsklausel 40 ff.
 - Angriffsfiktion 41 f.
 - Gemeinsame Verteidigung 28 f.
 - Vorrang vor Beistandsklausel 45
- Bündnisneutralität *siehe* NATO Mitglieder
- Bündnisoffenheit des Grundgesetzes 171 ff., 182
- Capability Development Plan *siehe* Fähigkeitsentwicklungsplan
- Capability Gap 187
- CARD Report 2022 90
- CARD 87, 89 f.
- Carve-out-Klausel *siehe* EuGH
- CDP *siehe* Fähigkeitsentwicklungsplan
- China 192, 202
- CIVCOM 57, 68, 72, 76
- Civilian CSDP Compact *siehe* Pakt für zivile GSVP
- Claw-back-Klausel *siehe* EuGH
- CPMD 62
- Comprehensive approach 191
- Conditions essentielles 177
- CONOPS 64, 73
- CPCC 18, 61, 63, 68, 71
- CRC 62 f.
- Crisis Management Procedure 69
- Dänemark 14 f., 80, 84, 168
- Defence Investment Gap 187, 201 ff.
- Defence Package 98
- Definition of Aggression 118
- Deutsch-französische Brigade 91
- Deutschlandvertrag 170, 176
- Deutsch-Niederländisches Korps 91
- DG DEFIS 95 f.
- Dispens 97 f.
- Droh- und Einschüchterungspotential 114 f.
- DSG DEF 58
- EAG 226 ff.
- EDA 79 ff.
 - Aufgaben 79 f.
 - Europäische Verteidigungsunion 247 ff.
 - Finanzierung 80
 - Gemeinsame Verteidigungspolitik 20
 - Mitglieder 80
 - Rechtsgrundlage 79
 - Rechtspersönlichkeit 80 f.
 - Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzip 18
- EDEM 95
- EDF *siehe* Europäischer Verteidigungsfonds
- EDIRPA 104, 209 ff., 215 ff.
- EDTIB 78, 88, 202 ff., 210
- EEAS 16, 54 f., 58 ff.
- EFTA-Staaten 210
- EI2 84, 197
- EII *siehe* EI2
- Eingreiftruppe, schnelle 27, 224
- Einheitliches-Patentgericht-Urteil 244
- Einleitungsbeschluss *siehe* Einsatzbeschluss
- Einsatz 49 ff.
 - Begriff 49 f.
- Einsatzbeschluss 10, 34, 52 ff., 56
 - Einleitungsbeschluss 17, 56, 75 ff.
 - Errichtungsbeschluss 72 f.
 - Aufgabenspektrum 30 ff.
 - Bindungswirkung 16 f.
 - Durchführungsübertragung 33 f., 211
 - Rechtsgrundlage 51
 - UN-Resolutionen 46 f.
- Einsatzkonzept 73
- Einsatzkräfteliste 74
- Einsatzplan 74 f.
- Einsatzregeln 74
- Einsatzschwelle, Tätigwerden unterhalb der *siehe* Bundeswehr
- Einstimmigkeitsprinzip 10, 17, 205
- Einzelermächtigung, Prinzip der begrenzten 15, 31
- EMASoH 198 f.
- EMRK 12

- Erkundungsmission 72
 Errichtungsbeschluss *siehe* Einsatzbeschluss
 ESDC 94, 206
 ESVP 5
 EU BG *siehe* Battlegroups
 EU INTCEN 58
 EU RDC *siehe* Schnelleingreifkapazität
 EU-Armee 18, 26f., 154f., 224f.
 EUFOR ALTHEA 13, 45, 46, 64, 68, 74, 129
 EuGH 6, 11 ff.
 – Carve-out-Klausel 11
 – Claw-back-Klausel 11
 – Zuständigkeit 11 ff.
 EUGS *siehe* Global Strategy 2016
 EUISS 94, 206
 EUMC 54, 57, 68, 72, 76
 EUMS 54f., 59, 68, 71 f.
 EUNAVFOR ATALANTA 13, 24, 46, 64, 68
 EUNAVFOR MED IRINI 13, 46, 56 f., 68, 129
 EUNAVFOR MED Sophia 75
 Euratom *siehe* EAG
 Euratom Supply Agency 228
 Eurokorps 91
 Europa-Artikel 125 f.
 Europäische Atomgemeinschaft *siehe* EAG
 Europäische Verteidigungsagentur *siehe* EDA
 Europäische Verteidigungsgemeinschaft *siehe* EVG
 Europäische Verteidigungsunion
 – EU-Verteidigungsfall 234, 258 f.
 – EVU-Verteidigungsfall 233 f., 254 ff.
 – Befehls- und Kommandogewalt 251, 262
 – Begriff 234 ff.
 – Beschaffung 248 f.
 – Beschaffungsunterstützung 260
 – Bündnisklausel 232 ff., 242 f., 245 f., 254 ff.
 – Deckungsklausel 233, 255 f.
 – EDA 247 ff.
 – Evolutivklausel 241, 242 f.
 – Finanzierung 250
 – Finanzkonto 248
 – Gemeinsame Verteidigung 235, 254 ff.
 – GSVP 239
 – Hoheitsrechtübertragung 243 ff.
 – Initiativen Kommission 207
 – Leasing 249 ff.
 – Nutzungsrecht 249 f.
 – Parlamentsvorbehalt 262 f.
 – PESCO 240
 – Politikbereiche 260 f.
 – Rahmenleasingverträge 250
 – Rechtspersönlichkeit 238, 241 f.
 – Rückholprüfung 260
 – Teilnehmerkreis, flexibler 238 f., 241 f.
 – Verstärkte Zusammenarbeit 240 f.
 – Verteidigungsgütereigentum 232 f., 239 ff. 243 ff., 247 ff.
 – Vertragsänderung 241 f.
 Europäischer Aktionsplan im Verteidigungsbereich 87
 Europäischer Rat 9
 – Brüssel 188 f.
 – Evolutivklausel 25
 – Helsinki 5, 54, 92, 188
 – Köln 5
 Europäischer Verteidigungsfonds 87 ff., 206
 Europäisches Fähigkeiten-Problem 187
 Europäisches Parlament 9
 European Defence Action Plan 189
 European Defence Equipment Market *siehe* EDEM
 European Defence Industrial Programme 207 f.
 European Defence Industrial Strategy 207
 European defence industry reinforcement through common procurement act *siehe* EDIRPA
 European Security Strategy 189
 European Sky Shield Initiative 195, 214
 EUTM Mali 13
 EUTM Mosambik 13
 EUTM RCA 13
 EUTM Somalia 13
 EU-Verteidigungsfall *siehe* Europäische Verteidigungsunion
 Evakuierungseinsätze *siehe* Bundeswehr
 EVG 169 ff., 176, 223
 EVG-Vertrag-Urteil 170 f.
 Evolutivklausel 25 ff.
 – BVerfG 147, 157 f.
 – Entwicklungsauftrag 25
 – Europäische Verteidigungsunion 241, 242 f., 245 f.

- Ratifikation Mitgliedstaaten 25 f., 126 f., 246
- systemverändernde Wirkung 26 ff.
- EVU *siehe* Europäische Verteidigungsunion
- EVU-Verteidigungsfall *siehe* Europäische Verteidigungsunion
- Exekutivbefugnisse 50 f., 60, 114
- Exekutivgewalt, intergouvernementale 6

- Fähigkeiten-Lücke 187
- Fähigkeitsentwicklungsplan 86 f.
- Fast-Track-Verfahren 72, 73, 206
- Finanzierung 10, 12 ff., 17, 206
 - EU-Haushalt 12, 85, 88
 - Freiwilligkeitsprinzip 15, 16
 - Opt-out 15
 - PESCO 85
 - Zivile Missionen 16
- Force Generation Process 73 f., 206
- Force Sensing 71 f.
- Fragmentierung 202 ff., 218
- Framework Nation Konzept 67, 194 f., 214
- Framework-Nation-Prinzip 91 f., *siehe auch* Befehls- und Kommandogewalt
- Frankreich
 - Einsatzvoraussetzungen 134 ff.
 - In- und Auslandseinsätze 135 ff.
 - Integrationsgrenzen 177
 - Jurisdiktion 141 f.
 - Landesverteidigung 136
 - Oberbefehlshaber 137
 - Parlamentsbeteiligung 138 f.
 - Rechtsgrundlage Auslandseinsätze 140 f.
 - Verfassung 134
 - Verteidigungspolitik 196 ff.
- Freiwilligenarmee *siehe* Wehrform
- Freiwilligkeitsprinzip 15 ff.
 - Eingriff in Strukturprinzipien 26, 27 f.
- Frieden, internationaler 24
- Friedensfazilität, europäische 12 ff.
- Full Command *siehe* Befehls- und Kommandogewalt

- Geltung, unmittelbare *siehe* Supranationalität
- Gemeinsame Aktionen 10
- Gemeinsame Sicherheitspolitik 18 f., 19 ff., 260 f.
- Gemeinsame Verteidigung 18 ff., 25 ff., 147, 235, 260 f.
- Gemeinsame Verteidigungsgüterbeschaffung *siehe* Verteidigungsgütermarkt
- Gemeinsame Verteidigungspolitik 18 f., 19 ff., 260 f.
- Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit 102
- Gesetzgebungsakte 9
- Gewaltmonopol, äußeres 159 f., 160 ff., 165 ff.
- Gewaltverbot 107, 138
- Ghent Initiative 2010 83
- Global Strategy 2016 81, 84, 189
- Globaler Sicherheitsbegriff 190
- Goldrand-Lösung 203 f., 218, 232
- Grundsatzweisung 73
- Gubernatives Paradigma 12, 131 f.

- Harmonisierung 96 ff.
- Hauptquartier
 - EU-Mitgliedstaaten 45, 63 f., 68
 - lokales 66, 69
 - operatives 63 f., 68
 - Streitkräftekomponente 67, 69
- Haushalt der EU *siehe* Finanzierung
- Headlinegoals *siehe* Europäischer Rat
- Helsinki *siehe* Europäischer Rat
- Hobbes 160 f., 165 f.
- Hoheitsrechtsbeschränkung 125 f.
- Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik 9
- Honeywell-Entscheidung 181
- Humanitäre Intervention 107
 - Bundeswehr 118 f.
 - EU 32
- Hypothese der Verteidigungssouveränität 160 ff.

- Implementation Plan on Security and Defence 189
- Industrielle und technologische Basis des Verteidigungssektors *siehe* EDTIB
- Institut *siehe* EUISS
- Integrated approach *siehe* integrierter Ansatz
- Integrationsprinzip 91 f.
- Integrierter Ansatz 48, 54, 62, 71, 191

- Intergouvernementalität 8 ff., *siehe auch*
 Exekutivgewalt, intergouvernementale
- Interoperabilität 204 f., 218
- Intervention auf Einladung 124
- Interventionsverbot, völkerrechtliches 115
- Investitionsdefizit 201 f.
- Irak Ausbildungsunterstützung 115, 121, 123 f., 153
- Irische Klausel 14, 38
- Japan 169
- Juste-retour-Prinzip 103
- Kaltstartfähigkeit 208 f., 214 f.
- Kernbrennstoffeigentum 226 f.
- Koalition der Willigen 117, 119, 122 f.
- Kolleg *siehe* ESDC
- Köln *siehe* Europäischer Rat
- Kommission 9, 96
- Kompetenzen 18 ff.
- Kompetenz-Kompetenz 18
- Konzeptpapiere 48 f.
- Koordinationszuständigkeit 19
- Koordinierte jährliche Überprüfung der
 Verteidigung *siehe* CARD
- Kosten *siehe* Finanzierung
- Kriegsdienstverweigerung-II-Urteil 173
- Kriegswaffenliste 97
- Krisenbewältigungseinsätze 30 ff.
 – Gemeinsame Sicherheitspolitik 19 f.
- Krisenbewältigungskonzept 71 ff.
- Krisenmanagement *siehe auch* Krisen-
 bewältigungseinsätze
 – Verfahren 69 ff.
- Krisenreaktionszentrum *siehe* CRC
- Landesverteidigung 24, 117
- Le Toquet 93
- Lead-Nation-Prinzip 91 f.
- Libyen-Embargo 141
- Lissabon *siehe* Vertrag
- Lissabon-Urteil 145 ff.
 – Parlamentsvorbehalt 134, 146 ff.
 – System gegenseitiger kollektiver
 Sicherheit 126 f.
- LIVEX 208
- Loi de programmation militaire 197
- Luftverteidigung 195
- Maastricht *siehe* Vertrag
- Malta 84
- MD.PSD 58
- Mehrheitsentscheidung 10, 212
- Migration 24
- Militärausschuss *siehe* EUMS
- Militärstab *siehe* EUMC
- Militärstrategische Optionen 71 ff.
- Military Mobility Plan 2.0 100
- Military Rapid Response Concept 208
- Missionen 49 ff., *siehe auch* Einsatz-
 beschluss
 – Begriff 49
 – militärische 153
 – zivile 16, *siehe auch* zivile Fähigkeiten
- Mitgliedstaatenengruppe 33 f.
- Mobilitätsplan, militärischer 208 f., 215
- MPCC 18, 59 ff., 63, 68
- Multinationales Korps Nord-Ost 91
- Multinationalität 90
- NATO
 – Art. 5 NATO-Vertrag 24, 38, 40 ff.
 – Ausrüstung Bundeswehr 112
 – Frankreich 196
 – Kooperation EU 44 ff.
 – Mitglieder 14, 44, 168, 189
 – NATO-Rat 42 f.
 – Strategisches Konzept 1999 123
- NATO-Konzept-Urteil 245 f.
- Niederlande 83 f.
- Nizza *siehe* Vertrag
- Notstandsverfassung 109
- Nouméa, Abkommen von 166
- Nukleare Abschreckung 196
- Nutzungs- und Verbrauchsrecht Kern-
 brennstoffe 227
- OCCAR 104
- OPCEN 60 f., 68
- Opération Berkhané 198
- Opération Harmattan 139
- Operation Libelle 119
- Operation Pegasus 119
- Operational Command *siehe* Befehls- und
 Kommandogewalt
- Operational Control *siehe* Befehls- und
 Kommandogewalt

- Operationen 49 ff.
 - Begriff 50 f.
- Operationskommandeur, ziviler 64, 68
- OPLAN 64
- Opt-Out, dänisches *siehe* Dänemark
- Out-of-area-Urteil 131, 148, 151

- Pakt für zivile GSVP 18, 192, 212 f.
- Pariser Verträge 109
- Parlamentsbeteiligungsgesetz 132 f.
- Parlamentsvorbehalt 14, 130 ff.
 - Anwendungsbereich, begrenzter 152 ff.
 - Beistandsklausel 39
 - Gemeinsame Verteidigung 147, 157 f.
 - GSVP-Einsätze 125
 - Hemmnis für Handlungsfähigkeit 206 f.
 - Herleitung 131, 148 ff.
 - Integrationsfestigkeit 134, 146, 148 ff.
 - Merkmal Deutsch 154 f.
 - Merkmal Einsatz 153 f.
 - Merkmal Streitkräfte 155 ff.
 - Mitgliedstaaten 108, 131
 - Organkompetenzrechtliche Funktion 151 f.
- PCM 61 f., 70, 191
- Pegasus-Urteil 117, 120, 133, 149
- Permanent Structured Cooperation *siehe* PESCO
- Pershing-Urteil 126, 148, 151, 157
- Personalverteidigung
 - deutsche Staatsbürger 120
 - Unionsbürger 32
- PESCO 81 ff., 202
 - Europäische Verteidigungsunion 240
 - Eigentum 81
 - Errichtung 84
 - Gemeinsame Verteidigungspolitik 20
 - operationelle Dimension 82 f.
 - Projekte 85 f.
 - Rückgriffs- und Freiwilligkeitsprinzip 18
 - Steuerung 85
 - Teilnehmer 84
 - Voraussetzungen 81 f.
- Petersberg-Aufgaben 31
- Planungsdokumente 59
- Pleven-Plan 169
- PMG 57 f., 72

- Pooling & Sharing 83 f.
- Principled pragmatism 191
- PSK 54, 56 f., 68, 76

- Rahmenkonzept 70 ff.
- Rapid Response *siehe* Schnelle Krisenreaktion
- Rat der EU 9 ff., 39, 55 ff., 68
 - Beschluss 9 ff., 55 f., *siehe auch* Einsatzbeschluss, Einleitungsbeschluss
- Reflexionspapier zur Zukunft der europäischen Verteidigung 225
- Refokussierung auf Landes- und Bündnisverteidigung 193 ff., 207
- Regionale Abmachung oder Einrichtung *siehe* UN Indienstrategie der EU
- Resilienz 190
- Rückgriffsprinzip 15 ff.
 - Eingriff in Strukturprinzipien 26 f.
 - operatives Hauptquartier 59 f.
- Rühe-Kommission 134
- Russland 192, 202
- Rüstungsagentur *siehe* EDA
- Rüstungsmarkt, gemeinsamer *siehe* Verteidigungsgütermarkt
- Rüstungsunternehmen *siehe* Verteidigungsindustrie

- Sachbedarfsdeckung *siehe* Bundeswehr, Bundeswehrverwaltung
- Schnelle Krisenreaktion 92 f.
- Schnelleingreifkapazität 93, 192, 208, 215, 224
- SECDEFPOL 62
- Seepiraterie *siehe* EUNAVFOR ATALANTA
- Selbstverteidigung
 - Unionsverteidigung 21, 22 f., 27, 29, 32, 34 ff., 43, 214, 219
 - kollektive 30, 32, 34 ff., 37, 38, 41, 43, 107, 117
 - präemptive 29, 107
- SHAPE 45, 64
- Sicherheit
 - der EU 20, 23
 - Sicherheitsbegriffe 19
- Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschland 193
- Sicherheitsinteressen, wesentliche 97 f.

- Sicherheitspolitisches Komitee *siehe* PSK
 Situation Room 62 f.
 Solange-Rechtsprechung 179 ff.
 Solidaritätsklausel 40
 Somalia *siehe* EUNAVFOR ATALANTA
 Sondervermögen 195
 Souveränität 9, 159 f., *siehe auch* Hypothese
 der Verteidigungssouveränität
 Souveränität, strategische 193
 Spannungsfall 42, 109, 113
 Staatlichkeitsgebot 164 f.
 Ständige Strukturierte Zusammenarbeit
siehe PESCO
 Status of Forces Agreement 72
 Status of Mission Agreement 72
 Stimmenthaltung, konstruktive 10 f., 16 f.,
 28, 212
 Strategic Review 76
 Strategischer Kompass 10 f., 13 f., 34, 191 f.,
 206, 207, 211
 Streitkräfte 110
 Supranationalität 9 f.
 Syrien *siehe* Anti-IS-Einsatz
 System gegenseitiger kollektiver Sicherheit
 36, 43, 121 ff.
 – EU 126 ff.
 – NATO 126
 – Staatszielbestimmung 171 f.
 – UN 126
 Systemverändernde Wirkung *siehe*
 Evolutivklausel
- Task Force Takuba 198
 Teilstreitkräfte 110
 Territorialverteidigung *siehe* Selbstverteidi-
 gung
 Terroranschläge
 – vom 11. September 2001 in den USA 40,
 42, 118, 130, 189
 – vom 13. November 2015 in Paris 37, 39 f.,
 129
 Terrorismusbekämpfung 32
 Trennungsgebot 110, 113, 136
 Truppenstellungskonferenz 74
- Ukraine 13, 15, 102, 156, 192
 UN
 – Bindung UN-Charta 24, 37, 46 f., 182 f.
 – Friedenssicherndes System 182
 – Indienstnahme der EU 20, 24, 47
 – Kooperation EU 46 f.
 – Resolutionen 46 f., 121, 133
 – Sicherheitsrat 20, 24, 37, 107
 – UN-Mandat 31
 Unionsverteidigung *siehe* Selbstverteidi-
 gung, territoriale
 Unteilbarkeit 166
 Untrennbarkeit 166 f.
 Unübertragbarkeit 167
- Verbände, multinationale 90 ff.
 – Beispiele 90 f.
 – Organisationsformen 91 f.
 Verbandskompetenz 116
 Vereinigtes Königreich 68
 Verfassungsverbund 8, 105
 Verfassungsvorbehalt 113 ff.
 VergabeRL 100 ff.
 VergabeRL-Verteidigung 100 ff.
 Verstärkte Zusammenarbeit
 – Durchführungsübertragung 33
 – EDA 80
 – Europäische Verteidigungsunion 240 f.
 – PESCO 82
 Verteidigungsausgaben 201 f.
 Verteidigungsbegriff Grundgesetz 116 ff.,
 172 f.
 Verteidigungsbündnis, kollektives 122
 Verteidigungsfall 42, 109, 113, 117
 Verteidigungsgütermarkt 95 ff.
 – Beschaffung 100 ff.
 – Charakteristika 95
 – Dispens 97 f.
 – gemeinsame Beschaffung 103 f., 202,
 209 ff., 215 ff.
 – Rechtsetzungskompetenz 99
 – Sicherheitsinteressen, wesentliche 97 f.
 – Verkehr 99 f.
 Verteidigungsindustrie 202 ff., *siehe auch*
 Verteidigungsgütermarkt
 Verteidigungspolitik, neutrale *siehe* NATO
 Mitglieder
 Verteidigungspolitische Richtlinien 2011
 168, 193 f.
 Verteidigungspolitische Richtlinien 2023
 194

- Verteidigungssouveränität 159 f., *siehe auch*
 - Hypothese der Verteidigungssouveränität
- Verteidigungsvorbehalt, dänischer *siehe*
 - Dänemark
- Vertrag
 - Amsterdam 5, 21, 31
 - Lissabon 5
 - Maastricht 5, 14, 21
 - Nizza 5, 25, 31, 51, 81
 - Vertrag über eine Verfassung für Europa 5
- Vertragsänderung, vereinfachte
 - Evolutivklausel 25, 126 f.
- Vitale Interessen 190
- Völkerrecht, humanitäres 74
- Vorausplanung 71
- Wahrnehmungsmonopol *siehe* Bundeswehr,
 - Bundeswehrverwaltung
- Warenverkehrsfreiheit 99 f.
- Weber, Max 161 f., 166
- Wehrbericht *siehe* Bundeswehr
- Wehrform 112 f., 174 f., 263
- Wehrgerechtigkeit 113
- Wehrpflicht *siehe* Wehrform
- Wehrpflichtgesetz 109
- Wehrpflichtnovelle-Urteil 167
- Wehrrecht, nationales 105, 107
- Wehrverfassung 109
- Wesentlichkeitstheorie 148 ff.
- WEU 5, 21, 31, 128
- Wiederbewaffnung Deutschlands 109, 172
- Zivile Fähigkeiten
 - Freiwilligkeit 17, 22
 - Rückgriff 16, 22
- Zivilstrategische Optionen 71 f.
- Zwangs- und Eingriffsqualität 114 f.